

**Satzung
des
Heimatverein „up ewig ungedeelt“ von 1895 e.V.**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der am 3. November 1895 gegründete und im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragene Verein (VR 2417) führt den Namen

Heimatverein „up ewig ungedeelt“ von 1895 e.V.,

nachstehend HV genannt.

Die Anschrift ist die der / des jeweiligen 1. Vorsitzenden, sofern keine separate Geschäftsstelle besteht.
Der HV kann Mitglied anderer Vereine / Verbände werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der HV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege

1. des Heimatgedankens,
2. der niederdeutschen Sprache und Literatur durch öffentliche Veranstaltungen und Zurverfügungstellung von Materialien für Schulen, niederdeutschen Arbeitskreisen und interessierten Einzelpersonen,
3. des niederdeutschen Liedgutes,
4. von niederdeutschen Theateraufführungen und aktive Unterstützung von Amateurbühnen für plattdeutsche Mundart,
5. und Durchführung heimatkundlicher Film- und / oder Dia-Abende,
6. und Organisation ein- oder mehrtägiger kulturhistorischer Informations- und / oder Studienfahrten,
7. des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes norddeutscher Prägung,
8. von gemeinnützigen, jugendfördernden, kulturellen und wohltätigen Einrichtungen durch aktive Mitgliedschaften,
9. und Vorhaltung einer öffentlichen Bibliothek mit heimatkundlicher, historischer und niederdeutscher Literatur,
10. einer Patenschaft eines deutschsprachigen Kindergartens in Nordschleswig (Dänemark),
11. und jährliche Durchführung eines Maibaumfestes auf dem Hamburg-Bramfelder Marktplatz mit einem anschließenden dreimonatigen Kulturprogramm.

§ 3 Grundsätze

Der HV ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Außerdem sind bei ihm folgende Voraussetzungen gegeben:

1. Der HV ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
2. Der HV erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel des HV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HV.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des HV arbeiten ehrenamtlich; notwendige Ausgaben können jedoch erstattet werden.
5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Finanzmittel

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen finanziellen Mittel erwirbt der HV durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Überschüsse aus kulturellen Veranstaltungen,
3. Spenden.

Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres in einer Summe zur Zahlung fällig. Er ist termingerecht auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den HV in seinen Bestrebungen unterstützt und seine Satzung anerkennt.
2. Ehrenmitglieder bzw. Ehren-Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes solche Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder werden, die sich hervorragende Verdienste um den HV erworben haben und / oder 25 Jahre dem HV angehören.
3. Alle genannten Personen zu § 5 Absatz 2 sind beitragsfrei.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Zugang zum Verein steht der Allgemeinheit offen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des HV zu richten.
2. Die Aufnahme wird in einer Vorstandssitzung beschlossen und gilt als erfolgt, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung ein Ablehnungsbescheid zugeht. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages muss begründet sein und ist unanfechtbar.
3. Mit der Aufnahme erkennt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Satzung des HV an. Neuaufnahmen sind den übrigen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. sich bei Aufnahme in den HV Satzung und Vereinsabzeichen aushändigen zu lassen,
2. an allen Veranstaltungen des HV im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten teilzunehmen,
3. Anträge zu stellen sowie ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
4. sich aktiv an der Verwaltung des HV als Vorstandsmitglieder oder Angehörige/r einer Arbeits- oder Aktiv-Gruppe (AG) zu beteiligen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. durch ihre Mitarbeit die Aufgaben des HV erfüllen zu helfen,
2. dem Vorstand Mitteilung bei Änderung der eigenen Anschrift oder des Bankkontos zu machen. Bei einem Versäumnis durch das Mitglied sind die dem HV entstehenden Kosten von dem Verursacher zu tragen,
3. die Anweisungen der Vorstands- und der AG-Mitglieder zu beachten.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum HV endet

1. mit dem Tode,
2. durch Austritt nach schriftlicher Kündigung,
3. durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen, wenn die Kündigung spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen ist.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und dem Zweck des HV zuwiderhandelt (u.a. gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt, sich den Anweisungen der Vorstandsmitglieder widersetzt, deren Tätigkeit vorsätzlich behindert, durch unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten dem HV Schaden zufügt oder mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Verzug ist).

Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.

Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Organe

Die Organe des HV sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens einmal im Jahr ist jedoch in der Zeit bis 31. März eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
2. In dieser Versammlung hat die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende den Jahresbericht und den Kassenbericht vorzutragen.
3. Die Rechnungsprüferinnen oder die Rechnungsprüfer geben Bericht über die von ihnen durchgeführten Kassenprüfungen. Auf ihren Antrag hin erteilt die Versammlung dem Vorstand Entlastung.
4. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung muss spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
6. Die Einladung zur Versammlungsteilnahme erfolgt durch das vereinseigene Informationsblatt oder persönliches Anschreiben.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
8. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
9. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht sind, können nur als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Über die Frage der Dringlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
11. Über die Höhe der Jahresbeiträge und über etwa erforderlich werdende Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
12. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Tagesordnungspunkt in der Mitgliederversammlung vorgesehen sind.
13. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
14. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich bereit erklärt haben, das Amt, für das sie vorgeschlagen sind, zu übernehmen.
15. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Arbeits- oder Aktivgruppen (AGs) zur Durchführung besonderer Aufgaben (wie z.B. für Veranstaltungen, Wahlen, Presse- und PR, Patenschaft usw.) bilden bzw. zur Wahrnehmung von Interessen Delegierte entsenden, deren Tätigkeit mit Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Die AGs bzw. Delegierten haben den Vorstand über ihre Tätigkeiten / Vorhaben zu informieren.
16. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der / dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren / dessen Vertreterin bzw. Vertreter, sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wobei ggf. Ergänzungen und Richtigstellungen beschlossen werden. Soweit der Inhalt des Protokolls den Mitgliedern schon zuvor - ganz oder gekürzt zur Kenntnis gegeben ist, kann auf Antrag auf ein Verlesen in der Jahreshauptversammlung verzichtet werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des HV setzt sich zusammen aus der oder dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - sowie aus drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Der Vorstand leitet die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des HV. Bei der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat er sich an die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu halten.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der bzw. dem 1. Vorsitzenden und der bzw. dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die bzw. der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen. Auf Anregungen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist sie / er verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, er beschließt mit Stimmenmehrheit.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden bzw. oder dessen Vertreterin oder Vertreter sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes ist geheim durchzuführen, wenn mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen wird. Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als gewählt, die oder der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In der Jahreshauptversammlung eines geraden Jahres sind zu wählen:

- die / der 1. Vorsitzende
- eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.

In der Jahreshauptversammlung eines ungeraden Jahres sind zu wählen:

- die / der 2. Vorsitzende
 - die Schriftführerin oder der Schriftführer
 - zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
3. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Der Vorstand kann aber auch eines seiner verbliebenen Mitglieder mit der Aufgabe des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch betrauen.
 5. Zur / Zum 1. Vorsitzenden sollte grundsätzlich nur gewählt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat. In den Vorstand dürfen auch nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem HV mindestens zwei Jahre angehören.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitglieder wählen zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Prüferinnen oder Prüfern obliegt die Revision der Kassenführung sowie der Vermögensverwaltung des HV auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
2. Die Prüferinnen oder Prüfer haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher und Belege zu verlangen. Eine Prüfung ist zumindest vor jeder Jahreshauptversammlung durchzuführen.
3. Die Prüfung ist in den Büchern mit Datum und Unterschrift zu vermerken. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten.
4. Die Jahreshauptversammlung erteilt auf Antrag der Prüferinnen bzw. Prüfer dem Vorstand Entlastung.
5. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Prüfer müssen alle zwei Jahre aus der Mitte der Versammlung wechselweise gewählt werden. Eine Wiederwahl ist erst ein Jahr nach Ablauf der zweijährigen Revisionszeit möglich.

§ 15 Haftung

Alle Veranstaltungen des HV - ganz gleich welcher Art - geschehen auf eigenes Risiko der Mitglieder und Gäste.

§ 16 Wahlen - Abwahlen - Ausschlussverfahren

1. Die Abstimmung bei Wahlen, Abwahlen und Ausschlussverfahren darf nicht von einem Mitglied geleitet werden, das betroffen ist.
2. Soweit sich kein Widerspruch erhebt, wird durch Handaufheben abgestimmt.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des HV kann nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Die Einladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt vier Wochen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) e.V., Kiel-Molfsee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Sollten durch Auflagen von Behörden oder Gerichten etwaige redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen selbständig, d.h., ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese am 8. Dezember 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg (VR Nr. 2417) in Kraft.